

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 24 (1905)

Artikel: Die Fürsorge für austretende und entlassene Zöglinge unserer Anstalten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Fürsorge für austretende und entlassene Zöglinge unserer Anstalten.

Motto:

Es ist eine wahre Freude zu leben;
Denn es gibt noch so vieles zu tun!

Ein Philantrop.

*Werte Armenerzieher und Armenerzieherinnen!
Hochgeehrte Versammlung!*

Es war in Burgdorf, als ich mich bei unserem Herrn Präsidenten zur Uebernahme eines Referates über vorliegendes Thema auf eine unserer nächsten Jahresversammlungen meldete. Mit Schreiben vom 29. September 1904 teilte mir Herr Waisenvater Hofer folgendes mit:

„Mit rechter Freude hat der Vorstand unseres Vereins von Ihrer Bereitwilligkeit Kenntnis genommen und mich beauftragt, Ihnen zu sagen, daß wir Ihnen sehr gerne das Referat für unsere *nächste* Zusammenkunft, in Wattwil, übertragen wollen. Was das von Ihnen vorgeschlagene Thema anbelangt, so sind wir damit ganz einverstanden und haben die Ueberzeugung, daß diese Frage für alle Vereinsmitglieder wichtig und interessant ist und daß ihre Lösung und Bearbeitung in Referat, Correferat und Diskussion Allen lehrreich und anregend sein wird. Ich möchte Sie dabei hinweisen auf das Arbeitsprogramm, das wir an der Badener-Versammlung unseres Vereins im Jahr 1898 aufgestellt haben. Es ist gewiß recht zweckmäßig, wenn Sie die Frage des *Lehrvertrages* und der *Lehrlingsprüfung* in Ihre Arbeit mit einbeziehen; gerade solche Dinge pflegen der Diskussion wertvolle Anregung zu bieten.“

Geehrte Versammlung!

Unter Hinweis unseres Herrn Präsidenten auf das in Baden aufgestellte Arbeitsprogramm war mir die Wegleitung zu meiner Arbeit gegeben. Ich will zu Ihnen sprechen:

1. Ueber die Ausrüstung austretender Zöglinge.
2. „ „ Berufswahl „ „
3. „ „ Versorgung „ „
4. „ das Patronatswesen, die Fortbildung und die Verbindung entlassener Zöglinge mit der Anstalt.
5. Ueber die Benutzung und allgemeine Einführung des Lehrvertrages nach dem vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Formular, über die Bedeutung der Lehrlingsprüfungen für die Ausgetretenen, über die Art und Weise der allgemeinen Ein- und Durchführung dieser Prüfungen für die Lehrlinge an unseren Anstalten.

Sie, verehrte Damen und Herren, sehen, es liegt viel Stoff zur Behandlung vor und ich muß daher um etwas Geduld bitten, weniger des Referates wegen, denn ich werde mich möglichst kurz in allen Punkten fassen, sondern damit das Korreferat und die Diskussion recht zu ihrer Geltung kommen können, damit Klarheit in die Lösung dieser *wichtigen* Frage kommen kann.

Daß die Frage der Fürsorge für austretende und entlassene Zöglinge *sehr* wichtig und der Besprechung wert ist, beweist wohl am besten der Umstand, daß auch andere Vereine sich damit ernsthaft befassen und über Mittel beraten, um mit entlassenen Zöglingen in besserer Verbindung zu verbleiben behufs ihrer weiteren Erziehung und Ausbildung!

Wie Ihnen wohl bekannt sein wird, besteht seit einigen Jahren neben unserm „Schweizerischen Armen-Erzieher-Verein“ auch ein „Verband schweizerischer Erziehungs-Vereine,“ der am 6. Juni 1904 in Olten tagte. Laut Protokoll-Auszug, in dessen Besitz ich gelangte, wurde vorliegende Frage auch behandelt, eingeleitet durch ein Referat des Herrn Pfarrer Tappolet in Lindau (Kanton Zürich) über „Verbindung *mit* und Fürsorge *für* entlassene Zöglinge.“ Der verehrte Herr Referent knüpfte seine Ausführungen an die Worte Jeremias Gotthelfs: „Was im Vaterland leuchten soll, das muß im Haus beginnen.“ Das Beste gibt unsern Zöglingen das Haus, resp. die Anstalt mit ins Leben. Was ein Zögling von der Anstalt mitbekommt an Bildung des Charakters und des Gemütes, ist ein Vermögen, das ihm heilige Erinnerungen für sein *ganzes Leben* gibt. Hier, in der Anstalt erhält er, oder soll er erhalten die Grundlagen zu seiner weiteren Entwicklung. An besagter Versammlung war speziell das Votum des Vorstehers der Pestalozzistiftung

Olsberg (Kanton Aargau). Herr Wiedmer, von Interesse. Er bemerkte, daß die von ihm geleitete Anstalt gerade gegenwärtig an der im Referate behandelten Frage laboriere, indem die Direktion Mittel und Wege studiere, um mit den ausgetretenen Zöglingen besser als bis anhin in Verbindung zu bleiben, da sich eben das Bedürfnis immer mehr geltend mache, bessere Fühlung mit denselben zu bekommen und zu behalten. Lösen wir heute einigermaßen diese Frage, so sind wir nicht umsonst nach Wattwil gekommen. Die Lösung ist aber schwer! An unserm guten Willen fehlt es gewiß nicht; aber der Schwierigkeiten sind gar viele, hauptsächlich liegen sie in der *Abneigung vieler unserer Zöglinge gegen unsere weitere Fürsorge!* Reden wir über diese, meine Behauptung, dann insbesondere beim Abschnitt „das Patronatwesen“ und gehen wir nun nach diesen einleitenden Worten über zur

1. Die *Ausrüstung* austretender Zöglinge. Hierbei denke ich natürlich weniger an die materielle Ausrüstung an Kleidern etc. etc., sondern an die geistige, sagen wir seelische Ausrüstung. Ohne Ausrüstung gleicht der junge Mensch einem Schiffer im Kahn auf weiter, unbekannter See ohne Ruder, ohne Steuer, einem Krieger ohne Waffenrüstung. Wie verhängnisvoll ist der letzte Schritt eines Zöglings aus der Anstalt und wie gar leicht nimmt ihn die Großzahl unserer Zöglinge, ja mit welcher Sehnsucht erwarten sie die Stunde der Erlösung aus dem Anstaltsleben und mit ihnen eventuell ihre Angehörigen! Die Ursachen dieser Erscheinung liegen teils in der Anstalt, teils im Leichtsinne der Austretenden.

Zweck aller unserer Anstalten ist der, den Zöglingen eine gute *Erziehung* beizubringen, damit sie einst nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden können. Zur guten Erziehung rechne ich in *erster* Linie eine gesunde, *körperliche Entwicklung* des Zöglings, die erreicht werden kann durch eine kräftige Nahrung, durch passende Kleidung, gesunde Wohnräume, durch Arbeit im Garten, Feld und Wald, durch Spiele im Freien, Turnen, Baden und Spaziergänge. Nur keine Verweichlichung, statt deren Abhärtung des Körpers! Schwer wird vielorts, auch in Anstalten, an der jungen Generation in dieser Hinsicht gesündigt, durch das Tragen von Unterkleidern aller Art, Halsbinden und Pelzkappen. Fort damit und nur in Ausnahmefällen verwendet! In zweiter Linie gehört zur guten Erziehung die Geistesbildung und Geistes-Entwicklung des Zög-

lings, was durch eine gut geleitete Anstaltsschule, resp. den Besuch guter Schulen erreicht wird, Ein *guter Schulsack* hilft heutzutage sehr viel zum bessern Durchkommen. Es sollten daher alle Anstalten mit normal beanlagten Schülern sich nicht nur eine gute Primar- sondern auch die Sekundarschulbildung zum Ziele setzen. Talentvollen Zöglingen sollte stets der Besuch höherer Schulen ermöglicht werden.

Die Schulordnung der von mir geleiteten Rettungsanstalt fordert die Sekundarschulbildung, die freilich nicht allen Zöglingen beigebracht werden kann. Zum dritten gehört zur guten Erziehung die *Bildung des Charakters und des Gemüts*. Gewöhnen wir unsere Zöglinge frühzeitig und ohne Unterlaß an: Einfachheit in allen Dingen, an Sparsamkeit und Arbeitsamkeit, an Wahrheits-, Reinlichkeits- und Ordnungsliebe, an Bescheidenheit, Höflichkeit und Dankbarkeit, an unbedingten Gehorsam und an Ehrerbietung gegen die Vorgesetzten, an einen festen Willen, einen heitern, lebensfrohen Sinn, an Frömmigkeit, Gottesfurcht und Gottvertrauen! — Herr Bürgi, Vorsteher in Freienstein nennt in seinem Referate über die „Aufgaben der Armen-Erziehung für die Zukunft“ drei Dinge, um brauchbare, rechtschaffene Christen heranzubilden: Gewöhnung an Einfachheit, Arbeitsamkeit und Gottesfurcht. Soweit gehen meine Anforderungen betr. Ausrüstung austretender Zöglinge. — Doch nein! Eines fehlt noch: Ein gutes Wort mit auf den Weg! Vor einigen Jahren kamen aus der Feder des Herrn Inspektors Zeller in Beuggen 63 „Mahnworte eines Hausvaters an seine austretenden und ausgetretenen Pflégknaben“ in Druck. Das Schriftchen ist zu haben in der Anstalt Beuggen. Für die Gediengenheit der Mahnworte bürgt der Name des Verfassers. Zudem sind sie sehr inhaltsreich, weshalb ich sie *allen* Hauseltern als „Worte mit auf den Weg“ für ihre Zöglinge empfehlen möchte.

Vor 12 Jahren, bevor ich mein Amt als Hausvater antrat, hatte ich Gelegenheit, einer Abschiedsfeier in der Anstalt Sonnenberg bei Luzern beizuwohnen. Vor versammelter Anstaltsfamilie richtete Herr Vorsteher Bachmann herzliche, ermahnende und tröstende Worte an den scheidenden, lieben Zögling. Sie gingen allen Anwesenden zu Herzen und machten auf *mich* einen tiefen unvergeßlichen Eindruck! Ich nahm mir vor, einst Gleiches zu tun und wählte mir überhaupt Herrn Bachmann zu meinem Vorbilde. Gehen wir nun über zu :

2. *Die Berufswahl unserer Zöglinge*, von der des Lebens Glück wesentlich abhängt. Die Wahl *sollte* sich stets nach Geschick und Begabung des jungen Menschen richten. Hören wir aber, was Herr Professor Herkner in Zürich hierüber sagt in seinem Vortrag über „Berufswahl und Berufsfreudigkeit bei den Arbeitern“, gehalten im November 1904 in der „Sozialwissenschaftlichen Vereinigung“, gestützt auf seine Untersuchungen bei schweizerischen Arbeitern: „Wir machen die Beobachtung, daß oft die *Armut* der Eltern, den jungen Burschen *zwingt*, einen Beruf zu wählen, zu welchem er zwar *keine Lust* verspürt, aber welcher baldigen *Verdienst* verspricht. Diese Menschen leiden nur zu oft ein ganzes Leben lang an den Folgen des verhängnisvollen Schrittes, zu welchem sie durch die *Ungunst* der Verhältnisse gezwungen wurden. Abneigung gegen ihren Beruf verhindert bei ihnen jede freudige und erfolgreiche Arbeit. Starken Individien gelingt es später, sich der Pein der verkannten Arbeit zu entledigen und, dem Zuge ihres Herzens folgend, einen *andern Beruf* zu ergreifen.

Der Hälfte der jungen Leute ungefähr gelingt es, einen Beruf zu wählen, der ihrer Neigung entspricht. In der Schweiz beobachten wir eine große Vorliebe für Maschinen- und Metall-Arbeiten, Sehr selten wählt der Sohn den Beruf des Vaters: ein trauriges Zeugnis, daß Berufsfreudigkeit nicht allzu sehr verbreitet ist, da der Vater selbst den Sohn warnt, denselben Lebensweg einzuschlagen.“ (Soweit Herr Professor Herkner) — Machen wir Vorsteher und Vorsteherinnen von Anstalten nicht oft ähnliche Erfahrungen? Doch, gewiß! Mit Wehmut und herzlicher Teilnahme sehe ich daher oft einen jungen Menschen aus unserer Anstalt scheiden und eine Tätigkeit, sei es in Dienst oder Lehre, ergreifen, zu der er weder Lust noch Geschick hat, gezwungen durch die Ungunst der Verhältnisse und den Unverstand, die Unvernunft seiner Eltern oder Angehörigen! Sie, verehrte Freunde, machen wohl dieselben Erfahrungen! Unsere Meinungen, unsere Räte bleiben gar oft unbeachtet, auch wenn der Zögling, den *wir* allein recht kennen, mit uns einig geht! Glückliche preise ich *die* Hauseltern, Waisenbehörden etc., die bei der Berufswahl der jungen Menschen kompetent sind und mit Rat und Tat dem vielleicht noch ungeschlüssigen Erdenbürger beistehen dürfen! — Alle Berufsarten sollen unsern Zöglingen erschlossen sein! Es liegt *kein Grund* vor, warum ein Waisenknabe nicht darf Lehrer, Pfarrer

oder im günstigen Fall auch Waisenvater, ein Waisenmädchen Lehrerin oder Vorsteherin eines Institutes, ein verwahrloster Sohn einst Leiter eines landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebes, Angestellter einer privaten oder staatlichen Verwaltung oder selbst Vorsteher werden! Die Großzahl unserer Söhne und Töchter werden sich jedoch immerhin dem Handwerk zuneigen, um einst mit ihrer *Hände Arbeit* ihr Brod redlich verdienen zu können und Gelegenheit zum Erlernen eines für sie passenden Berufes ist genügend vorhanden, sei es in hiezu bestimmten Kursen, Schulen speziell für Mädchen, sei es bei tüchtigen Handwerkern oder in Lehrlings-Werkstätten. Anders verhält es sich in Strafanstalten für junge Verbrecher oder andere Taugenichtse; wo eventuell *ein Zwang* zu einer Berufswahl ausgeübt werden *muß*. Vernehmen wir, was Herr Direktor Gloor auf Aarburg über diese Materie im Berichtjahr 1902 schreibt: „Ueber die Entlassung aus der Anstalt, soweit solche in der Kompetenz der Eltern liegt, spreche man in den Briefen nie, ehe und bevor man ganz genau wisse, was mit dem Jüngling nach derselben zu geschehen habe. Denn jede Stunde, die dieser gleich darauf im Elternhaus ohne Beschäftigung und ohne Aussicht auf solche zubringen muß, ist verderblich und stellt das bisher Erreichte in Frage. Darum Berufswahl (Handwerkslehre) in der Anstalt, soweit solche möglich ist und beim Verlassen derselben sofortige Plazierung bei einem tüchtigen Meister mit Stellung unter das Patronat. Unschlüssiges „Lavierien“ und Hinausschieben der „Berufswahl“, bis der Sohn nach Hause gekommen ist, taugt einfach nichts. Wem es also daran liegt, daß sein Schützling *in* und *durch* die Anstalt etwas Tüchtiges lerne und werde, versuche es mit der Befolgung unserer Ratschläge.“ (Soweit Herr Gloor.) Hierzu ein Beispiel aus *meiner* Erfahrung: Einen lieb gewordenen Zögling unserer Anstalt verbrachte ich s. Zt. nach seiner Neigung, jedoch gegen den Willen seiner von der Wohltätigkeit in Basel lebenden Mutter in die Lehre zu einem tüchtigen Sattler auf dem Lande. Die Mutter ruhte nicht und brachte den Sohn trotz seiner erfreulichen Fortschritte dahin, daß er zum 2. Male aus der Lehre lief. Durch die Heimatbehörde nach Aarburg versetzt, erlernte er die Korbflechterei während 1½ Jahren, arbeitete nachher bei verschiedenen Meistern, besuchte uns oft, und versah darnach längere Zeit in Aarburg die Stelle des Körbermeisters. —

Im Auftrag der Zentralprüfungskommission des schweiz. Gewerbevereins hat Herr Lehrer Hug in Winterthur über die „Wahl eines Berufes eine Wegleitung für Eltern Schul- und Waisenbehörden“ verfaßt, die sehr beachtenswerte Winke erteilt, und die Ihnen gewiß auch bekannt sein wird. Herr Hug sagt: „Ausgehend von der viel verbreiteten Meinung, der Gewerbebestand biete nicht mehr die Gewähr, daß Handwerk einen goldenen Boden hat, wird der Blick von den gewerblichen Berufen ab- und den wissenschaftlichen Berufsarten und den Bureauarbeiten in Handel, Verkehr und Verwaltung zugewendet.“ Herr Hug warnt hiervor. Des Weiteren schreibt er: „Erfreulich ist es, wenn Knaben hervorragendes Handgeschick- und Anlage zum Zeichnen, Malen und Formen haben.“ An dieser Stelle erlaube ich mir, eine *kräftige Lanze* für den *Handfertigkeit-Unterricht* in Knaben-Erziehungsanstalten einzulegen, bei welchem Unterricht es sich am deutlichsten zeigt, ob und zu welchem Handwerk ein Knabe die erforderliche Handgeschicklichkeit und den nötigen Formensinn zeigt. Hier, in dieser Schule, werden die Knaben, gleich den Mädchen im Handarbeitsunterricht, auf ihren spätern Lebensberuf vorbereitet, vorausgesetzt, daß der Unterricht richtig, das heißt nach pädagogischen Grundsätzen erteilt wird. Ueber den hohen, pädagogischen Wert des Handfertigkeit-Unterrichts sprechen in ihren gedruckten Jahresberichten außer meiner Wenigkeit sich auch andere Vorsteher von Anstalten aus, wie Herr Bachmann, Herr Tschudy und Herr Schneider, desgleichen der Verfasser des Jahresberichtes der Anstalt St. Nikolaus bei Drogens, Kanton Freiburg vom Jahr 1899—1900 mit folgenden Worten: „*Um jedem* Kinde während seines Aufenthaltes in unserer Anstalt hinreichende Gelegenheit zu bieten, sich *allseitig* auszubilden, haben wir mit großen Opfern Werkstätten eingerichtet.“ Auch alte Pädagogen, wie Basedow, Rousseau und Vater Pestalozzi halten die Uebung des *Auges und der Hand* zur allseitigen Bildung der jungen Menschen sehr hoch. Erlauben Sie mir noch 2 weitere Urteile: *Franz Hertel*: „Für die einfachen Bürgerschulen, wie für das Waisenhaus ist der Handfertigkeit-Unterricht geradezu eine *Notwendigkeit*, da die Zöglinge derselben oft schon vom Tage der Entlassung an auf den Erwerb ihrer Hände angewiesen sind.“ Und *Dr. Götze*, † November 1898, *Direktor* des Handfertigkeitseminars in *Leipzig*: „In der Leitung *des kindlichen Tätigkeitstriebes* und

in der Erziehung *des Willens* ist die vornehmste Bedeutung des *Arbeits-Unterrichts* gegeben. *Hier* schließt sich ein *Willensakt* an den andern und dadurch wird die Stetigkeit, die nicht zu erschlaffende *Zähigkeit des Willens* hervorgerufen. Jede gelingende Arbeit ist aber wieder ein Sporn zu neuem kräftigen Streben. Mit dem Können wächst die Freude am *Schaffen*, damit aber entwickelt sich die *Tatkraft*, die *charakterfesteste Selbstständigkeit*. Wenn daher das höchste Ziel aller auf die Jugend verwendeten Bemühungen nicht die Pflege des Intellekts durch den Unterricht, sondern *die Erziehung zu festen, starkwilligen, sittlich gerichteten Charakteren* ist, so muß der Arbeitsunterricht allein schon wegen der Dienste, die er der *Willensbildung* leistet, gefordert werden.“ Auch Herr Lehrer Hug sagt: „Darum, ihr Eltern, die ihr das Glück eurer Söhne wollt, erzieht in ihnen vor allem einen festen, auf das Gute gerichteten Willen, Ausdauer in der Erfüllung ihrer Pflichten! Darin liegt das Geheimnis jeglichen Erfolges.“ — Aufgeklärte *Handwerker* sehen deshalb in dem Arbeitsunterricht eine starke Stütze für sich und ihren Nachwuchs. Sie wissen lange, daß dieser Unterricht ihnen keine Konkurrenz macht, da er nirgends für *den Verkauf arbeitet*, und daß er ihnen nicht etwa Pfuscher erzieht, da er nie für ein bestimmtes Gewerbe schulen will, sondern die *fachliche* Ausbildung des Lehrlings mit ihren ganz andern Ansprüchen durchaus *der Werkstatt und dem Meister* überläßt. —

Verehrte Freunde der Jugendbildung! Sie kennen die gegenwärtige Strömung auf pädagogischem Gebiete: Abrüstung im Schulunterricht, hierfür praktische Vor- und Ausbildung fürs Leben, für den Kampf ums Dasein. Wohlan, so säumen Sie, Ihr Leiter von Knaben-Anstalten nicht mehr mit der Einführung des Handfertigkeitens-Unterrichts! Er hat zudem für Ihre Anstalten auch einen materiellen Wert; denn die Axt im Haus erspart den Zimmermann! Ich rede aus meiner Praxis, kenne und leite auch zugleich diesen Unterricht — Sobald nun die *Berufswahl* des Zöglings für Gewerbe getroffen, handelte es sich um die *Auswahl des Lehrmeisters oder der Lehrmeisterin*.

Hier gilt als leitender Grundsatz: Nicht *der* Lehrmeister ist der empfehlenswerteste, der die kürzeste Lehrzeit, das kleinste Lehrgeld festsetzt, ein *grosses* Geschäft besitzt, sondern, man wähle einen Lehrmeister, der als Mensch und als Fachmann

einen *guten Ruf* besitzt, der den Lehrling nicht bloß zu seinem Nutzen verwendet, sondern ihn *gewissenhaft* in den Beruf einführt und auch *sein Betragen überwacht*. Eine für mich immer sehr wichtige Frage ist die *lokale*, d. h. soll ich den Zögling bei einem tüchtigen Meister auf dem Lande oder in der Stadt unterbringen? Hierbei sind viele Faktoren in Betracht zu ziehen. Eines schickt sich nicht für Alle! Als Grundsatz mag gelten: *Körperlich* schwache und *sittlich schwache* Zöglinge gehören zum voraus aufs Land in gute Handwerkerfamilien, wo sie zugleich Kost und Logis haben und als Glied der Familie gehalten werden. Die Berufslehre in einer Stadt hat unstreitig den Vorzug, daß sie eine vielseitigere ist und daß dem Lehrling zu seiner allseitigen Fortbildung weitaus mehr Gelegenheit geboten wird als auf dem Lande. Dagegen ist die Versuchung für junge Menschen in Städten sehr groß durch schlechte Kameradschaft und Gesellschaft, durch alle möglichen Vergnügens-Anlässe etc.

An Stelle der *Lehre bei einem Meister* hat man in neuerer Zeit *die Lehre in Werkstätten* gesetzt, die nur dem Zwecke der Lehrlingsausbildung dienen. Solche *Lehrwerkstätten*, auf Freiwilligkeit gegründet, bestehen in:

Bern	für Mechaniker, Schreiner, Schlosser, Spengler;
Freiburg	„ Korbflechterei und Rohrmöbelfabrikation;
Genf	„ Klein- und Feinmechaniker, Uhrenmacher;
Zürich	„ Schreiner;
Winterthur	„ Schlosser, Kunstschlosser, Mechaniker;
Luzern	„ Kunstschlosser;
Brienz	„ Schnitzler;
Biel, Neuenburg, Locle, La Chaux-de-Fonds, Pruntrut, St. Imier, Solothurn, Sumiswald	für Uhrmacherei.

Die Stadt Basel hat diese Wohlfahrtseinrichtung nicht; dagegen besteht eine Spezialkommission der Gesellschaft des Gemeinnützigen und Guten zur Unterstützung von Gewerbslehrlingen mit Beiträgen bis zu einer Höhe von Fr. 300.

Der *Hauptzweck* solcher Lehrwerkstätten ist nicht das Verdienen, sondern das *gründliche, umfassende Lernen*; deshalb bieten sie große Vorteile und bringen dem Vaterlande reichen Segen. Wer daher die großen Ausgaben dieser Lehre für einen Zögling zu erschwingen vermag, dem darf sie bestens empfohlen werden. Mir standen bei der Bearbeitung meines Referates drei Prospekte zur Verfügung:

1. Ueber die Lehrwerkstätten der Stadt Bern,
2. " " " " " Freiburg,
3. " " Gust. Werner-Stiftung zum Bruderhaus

in Reutlingen, Württemberg, einer Erziehungsanstalt für Knaben und Mädchen *jeden* Alters mit Volksschulbildung, Lehrlings-erziehung im landwirtschaftlichen Betrieb, Haus- und Groß-industrie. Es werden jedoch Söhne, welche außerhalb der Bruderhaus-Anstalten erzogen und geschult wurden, nicht als Lehrlinge aufgenommen. — Sehr interessant ist der Prospekt der Lehr-Werkstätten der Stadt Bern: Sie sind Gemeindegemeinschaft und werden subventioniert durch die Gemeinde, den Kanton und den Bund. Sie dienen einem doppelten Zweck:

„1. Jungen Leuten die gründliche Erlernung eines Handwerks zu ermöglichen und

2. Jungen Handwerkern, die nach beendigter Lehrzeit ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zu vervollständigen wünschen, Gelegenheit zu altseitiger, praktischer und theoretischer Ausbildung zu geben. Im Konvikt findet der Jüngling Kost und Logis, hat sich aber der Hausordnung in allen Teilen zu unterziehen, wie überhaupt unbedingter Gehorsam gegenüber allen Vorgesetzten und pünktliches Befolgen der Werkstattordnung und der übrigen Reglemente gefordert wird, ebenso ein sittsames, würdiges Betragen in und außer der Werkstätte. Die Kosten des Konviktes betragen monatlich Fr. 50. Für Arbeitsleistung wird ein Lohn vereinbart.“ Es werden aber in Bern, sowie in Freiburg nur *normal beanlagte* Lehrlinge aufgenommen. Da wir aus unsern Anstalten auch einen ziemlich hohen Prozentsatz abnormale Zöglinge entlassen, hält es oft sehr schwer, passende Lehrstellen zu finden. Es bleibt der Zukunft anheimgestellt, für solche Leute *Lehrlingsheime* zu gründen! Auch die Beschaffung des *Lehrgeldes* bereitet den Anstaltsvorstehern oft nicht geringe Schwierigkeiten. Es sollte zu diesem Zwecke in allen Privat-anstalten ein extra hiefür bestimmter Erziehungsfond gegründet und erhalten werden, in welcher glücklicher Lage die Viktoria-Stiftung, resp. ihre Mädchen-Erziehungsanstalt sich befindet. In staatlichen Anstalten ist es Pflicht des Staates, die entsprechenden Opfer zu bringen.

Beantworten wir auch in aller Kürze die Frage: *Wer* dazu verpflichtet ist, die austretenden Zöglinge in geeignete Lehren zu verbringen und den Lehrvertrag abzuschließen. Ge-

weiß in erster Linie der Anstaltsvorsteher, in Verbindung mit der Anstaltskommission. Oft finden sich auch Eltern und Vormünder dazu verpflichtet und beanspruchen ein Recht hiezu. Wohlan, so müssen wir ihnen ihr Recht gewähren, falls sie es gut meinen, und nicht die Absicht haben, den Lehrling der Anstalt zu entfremden und von ihm Nutzen zu ziehen. Mit Beispielen könnte ich beweisen, daß schon gar oft die Sache ganz schief herausgekommen ist, speziell da, wo Angehörige den Lehrling in der Stadt versorgten. So kam ein s. Zt. verwahrloster 14jähriger Zögling, der nur ein Jahr bei uns versorgt war, auf das ausdrückliche Begehren seiner Eltern in eine Lehre in Basel, wo seine Eltern wohnen. Im folgenden Jahr kam er nur in 7 Lehren, schließlich auf den Lohnhof und dann nach Aarburg, wo er während 2¹/₂ Jahren das Schneiderhandwerk erlernte. Offenbar kam der noch unerzogene Mensch zu früh in Lehren. Vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr der Mädchen und dem 16. der Knaben sollte dies in keinem Falle oder nur als Ausnahme gestattet werden. Leider aber dauert die Schulpflicht vielorts, so auch in Basel nur bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr. Da sind die Eltern faktisch dazu gezwungen, den Sohn oder die Tochter in eine Berufslehre zu verbringen, damit sie Beschäftigung haben und auf dem Straßenpflaster etc. nicht versimpeln. Daß es dann aber in der Lehre oft schief geht, ist selbstverständlich. So erhielten wir vor Jahren in unsere Anstalt 2 Knaben rechtschaffener Eltern, von welchen der eine aus 3, der andere aus 4 Lehren gelaufen war. Sie blieben bei uns bis zur Konfirmation, hielten sich gut, machten in der Schule recht erfreuliche Fortschritte, kamen nachher in Handelsgeschäfte und stehen heute in geachteter Lebensstellung.

Verschiedene Anstalten haben in ihren Reglementen Bestimmungen darüber, *wem* die Pflicht der Versorgung in Lehren obliegt. Der betr. Passus der Ordnung der von mir geleiteten, staatlichen Anstalt lautet:

„Der Hausvater sorgt so gut als möglich und so weit als nötig für die geeignete Unterbringung der austretenden Zöglinge in Dienst oder Lehre und sucht die Verbindung mit denselben bis zu ihrer Selbständigkeit möglichst zu erhalten. Er führt Protokoll über die von ihm geübte Aufsicht und erstattet hierüber der Versorgungskommission alljährlich Bericht.“

Im Reglement betr. das Pestalozzihaus Zürich heißt es: „Beim Austritt der Zöglinge aus dem Pestalozzihaushaus sind die

Hauseltern, soweit nötig unter Mitwirkung der Kommission, für geeignete Unterbringung in einer Berufslehre oder einem Dienstverhältnisse, sowie für Beaufsichtigung besorgt.“ In Basel ist somit auch den Angehörigen hierin ein Recht eingeräumt, in Zürich dagegen nicht.

Da mit der Pflicht der Versorgung in Lehren natürlich auch die Pflicht des Vertragsabschlusses verbunden ist, so werden Sie, geehrte Freunde, mir wohl gestatten, nun vorerst über den *Lehrvertrag* und die *Lehrlingsprüfungen* zu referieren und erst als letzte Punkte über das Patronatwesen, die Fortbildung und die Verbindung mit den Zöglingen.

Da ich schon mehrmals Vertrags-Abschlüsse unter Benutzung des vom Schweizerischen Gewerbe-Verein *aufgestellten Formulars* für Gewerbslehrlinge gemacht habe und ich auch nicht *einen* Grund hätte gegen die Anwendung des Formulars, das anno 1904 revidiert wurde, so halte ich die Einführung des Lehrvertrages nach diesem Formular für unsere Anstaltszöglinge für durchaus geboten. Soll ich nun auf die Vertragsbestimmungen der 17 Paragraphen näher eintreten? Ich halte dies für überflüssig und zu zeitraubend. Nur Folgendes sei hier konstatiert :

1. Die Vertragsbestimmungen stützen sich auf das Schweizerische Obligationenrecht.
2. Sie stehen in engster Verbindung mit dem Reglement für gewerbliche Lehrlingsprüfungen und
3. Die theoretische Fortbildung des Lehrlings ist in § 6 garantiert durch Verpflichtungen seitens des Lehrlings, sowie des Lehrmeisters.

Von großem Interesse war für mich das „Reglement für die *Prüfungen von Gewerbslehrlingen*, revidiert an der Delegierten-Versammlung in Genf, 28. Juni 1896. § 1 lautet: Der Schweizerische Gewerbeverein sorgt für die einheitliche Organisation und Durchführung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen. Er unterstützt zu diesem Zwecke mit Hilfe des Bundes und der Kantone diejenigen Behörden, Vereine, Genossenschaften oder *Anstalten*, welche regelmäßig solche Prüfungen abhalten und dabei den im Reglement enthaltenen Vorschriften nachkommen. Der Zentralvorstand ernennt zur einheitlichen Leitung der Prüfungen eine *Zentral-Prüfungskommission* von 7 Mitgliedern und setzt deren Befugnisse und Obliegenheiten fest. — Der 2. Teil des

Reglements enthält die Vorschriften über die Prüfungen. Nach Art. 5 hat jeder Teilnehmer 2 Prüfungen zu bestehen:

- a) Die praktische Prüfung in einer Werkstätte,
- b) Die Prüfung der Schulkenntnisse.

Die Prüfung in den beruflichen Fächern soll in jedem Berufe durch zwei Fachleute, die Prüfung in den Schulfächern durch Schulmänner abgenommen werden. Die Leistungen sind durch 4 separate Noten zu taxieren über:-

- a) die Werkstatt-Prüfung (Arbeitsproben und Probestück),
- b) die Kenntnisse im Berufe,
- c) die Schulkenntnisse.

Wenn eine der sub a und b erwähnten Berufs-Noten auf „ungenügend“ lautet, darf der *Lehrbrief nicht* erteilt werden.

Die einzelnen Sektionen des Verbandes des Schweizerischen Gewerbe-Vereins bilden für sich die *Prüfungskreise*. Sie stehen unter der Oberleitung der Zentral-Prüfungs-Kommission.

Sie sehen, verehrte Damen und Herren, die Sache ist gut organisiert, sie hat bereits und wird in Zukunft noch mehr den Handwerkerstand heben. Uebergeben wir daher getrost, im vollstem Vertrauen, unsere Gewerbslehrlinge (Söhne und Töchter) dieser Organisation und es werden nur tüchtige, theoretisch und praktisch gebildete Handwerker erwachsen zur Ehre ihrer selbst und unserer Anstalten. Was nun speziell die „allgemeine Ein- und Durchführung dieser Prüfungen für die Lehrlinge an unsern Anstalten betrifft, so braucht es meines Erachtens der Worte nicht mehr viele. Die betr. Anstalten, wie z. B. Aarburg, verlangen vom Schweizerischen Gewerbeverein einen Prüfungskreis für sich, oder sie schließen sich einem solchen an. Infolge des *fachlichen* Unterrichts wird der Anschluß so wie so bedingt sein. Als Beleg hiefür bemerke ich aus dem Jahresbericht der Anstalt Aarburg pro 1902 Folgendes: „Drei vorgerücktere Schüler ließen wir statt der Anstaltsschule wöchentlich 4 Stunden die Handwerksschule des Städtchens Aarburg besuchen, wo sie speziell für die Bedürfnisse ihrer Handwerkslehre bessere Ausbildung erhalten könnten.“ Hiemit punktum und ich gehe nun über zum letzten Teil meiner Arbeit:

Das Patronatesen, die Fortbildung und die Verbindung entlassener Zöglinge mit der Anstalt.

Patron ist ein lateinisches Wort und heißt zu deutsch Schutzherr, Beschützer. Auf unsere in der Lehre oder im Dienste

sich befindenden jungen Leute angewendet, hat ihr Patron sie zu schützen vor Ungerechtigkeiten und Pflichtversäumnissen seitens ihrer Meister oder ihrer Meisterinnen, ferner sie zu schützen, zu bewahren vor den Einflüssen des Bösen, ihnen in jeder Lage als Berater und wohlwollender Freund beizustehen. Es lehrt uns die Erfahrung, daß dies Alles sehr notwendig ist und jeder ausgetretene Zögling einen Patron zur Seite haben *muss*, wenn seine weitere Erziehung und Ausbildung nicht fehlgeschlagen soll. „Es sind die 5 resp. 4 Jahre zwischen der Erziehung in der Anstalt und der Majorität des Lehrlings tatsächlich die gefährlichste und verantwortungsreichste Zeit, die es im Menschenleben gibt, wo die jungen Leute zu leicht und zu *gern* den Respekt vor der Autorität verlieren und gewissenlosen Einflüssen am ehesten preisgegeben sind. Da ist unsere Jugend in schwerer Gefahr, verloren zu gehen und geht sie verloren, dann mit ihr unsere Hoffnung, das Wohl und die Zukunft unseres Vaterlandes! Hier heißt es helfend eingreifen! Auf staatliche Zwangsmaßregeln brauchen wir nicht zu warten, sondern jeder soll hier das Seine tun und durch Beispiel, durch Wort und Tat erzieherisch und bildend auf die jungen Leute einwirken. Es nützt schon viel, wenn die jungen Leute den Ernst ihrer Meister und Patrone sehen, mit dem sie sich ihrer annehmen. Das ist und bleibt unsere *heiligste Pflicht!*“ (So schreibt Generaloberst v. Häsel.) Verehrte Freunde und Freundinnen unserer Jugend! Wollen *wir* uns vielleicht dieser heiligsten Pflicht entledigen? dieser Arbeit im Weinberge unseres Gottes und Vaters? Oder wollen Sie, deren Anstalten größtenteils freiwillige Institutionen sind, hiezu staatliche Hilfe, staatliche Vertretung beanspruchen, sei es durch kantonale oder sogar eidgenössische, von Kanton und Bund bezahlte Patrone oder Inspektoren? Sie stimmen gewiß alle in ein entschiedenes „Nein“ mit mir ein! Wir Hausväter und Hausmütter haben gewiß in erster Linie die Pflicht und auch das göttliche Recht, Beschützer unserer ausgetretenen Zöglinge zu sein! Und nur da, wo *der Staat die Zwangserziehung* bis zur Volljährigkeit der jungen Bürger und Bürgerinnen übernommen hat, hat *der Staat die Pflicht und ein Recht* auf das Patronat! Halten wir hieran unbedingt fest!

Wir kennen unsere entlassenen Zöglinge am besten; in den meisten Fällen besser, -als ihre eigenen Eltern sie kennen. Wir kennen ihren Charakter, ihre starken, aber auch ihre

schwachen Seiten und — sind sie in der Anstalt richtig und in Liebe und Ernst erzogen worden, sind sie auch am ehesten empfänglich, unsern Rat und unsern Beistand anzunehmen und zu befolgen. Freilich gibt es auch hier Ausnahmen, hauptsächlich in Städten. Vernehmen Sie, was mir ein Freund der Armen-erziehung und eine Autorität im Versorgungswesen der Stadt Basel, Herr Pfr. Hans Fichter, darüber schreibt: „Der freiwilligen, persönlichen Tätigkeit der Patrone steht ein großes Hindernis im Wege, das ist die *Abneigung der Jugend selbst gegen solche Fürsorge*. Daß ihr eine Lehre, eine Stelle gesucht und geboten und dazu ein Lehrgeld oder Taschengeld bezahlt werde, das nimmt sie noch gerne an, aber *Aufsicht* und *Zuspruch* in der Regel nicht gerne. Sie entzieht sich sogar nach meiner Erfahrung am liebsten allen Versuchen, eine Verbindung mit ihr zu erhalten oder gar Einfluß auf sie auszuüben. Ich (Hr. Fichter) lade seit Jahren meine früheren Zöglinge monatlich einmal, Sonntags zu mir zu Tee und zwangloser Unterhaltung ein und erlebe monatlich die Enttäuschung, daß von Dutzenden, ja Hunderten vielleicht 2—5 dieser Einladung folgen, mehr nicht! Sie gehen lieber selbständig spazieren, in Wirtschaften und mit Mädchen, kurz, sie suchen lieber andere Gesellschaft, als die ihrer frühern Vorgesetzten. Der Freiheitstrieb ist gerade in diesen Flegeljahren am stärksten. Nur keine Fürsorge, keine Aufsicht, keine Zusprüche und Eingriffe! Daran ändert auch die freundlichste, liebenswürdigste Behandlung nichts, das kann ich wieder aus Erfahrung bezeugen, denn ich behandle meine Jungen durchaus nur als wohlmeinender Freund, nie als Schulmeister oder gar als Landvogt. — Daß diese Methode freundschaftlicher Behandlung selbst bei gesetzlicher Fürsorge vorausgesetzt wird, beweist § 5 der Dienstanweisung für Fürsorger der Provinz Westfalen, der also lautet: „Der Fürsorger hat sich zu bemühen, in ein persönliches Verhältnis zum Zögling zu treten, damit dieser in ihm seinen Freund und Berater sieht, an den er sich stets wenden kann, wenn ihn etwas bedrückt und dem er auch Wünsche, die er auf dem Herzen hat, aussprechen darf u. s. w.“ Daß aber trotz dieser Behandlung die heranwachsende Jugend sich jeglicher Einmischung und Beeinflussung von ältern Personen möglichst entzieht, das hängt mit dem erwachenden Selbständigkeitsbewußtsein zusammen, das im Grunde nicht zu tadeln ist. Viel eher schließt sich der Junge in diesem Alter Gleichaltrigen an und darum stehe ich durchaus für

den Eintritt in einen guten Verein von Altersgenossen ein, nur ist die Wahl des Vereins nicht gleichgültig und sollte in der Hand des Fürsorgers liegen. (So weit Hr. Fichter.) Das Reglement meiner Anstalt und das der Pestalozzihäuser Zürich überbindet, wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, dem Hausvater das Patronat über die entlassenen Zöglinge, ebenso auch das Waisenamt Basel den Waisenvater über die von der Anstalt in Lehren untergebrachten Zöglinge. Gleichlautend ist § 12 der Reglemente der bernischen Erziehungsanstalten Landorf, Aarwangen und Ruggisberg: „Während der Lehrzeit bleiben die ausgetretenen Zöglinge noch unter der Aufsicht und dem Schutze der Anstalt“ — und die Armenkinderanstalt Beuggen: Die „Hauseltern suchen die geistige Verbindung und Gemeinschaft mit den ausgetretenen Kindern so viel als möglich zu erhalten und zu pflegen.“

Wünschenswert ist es immerhin, daß sich auch die Mitglieder der Anstaltskommissionen, Vormünder, die Armen Erziehungsvereine, Armenpfleger, Lehrer und Geistliche, die Mitglieder der Vereine „der Freunde der jungen Männer“ und der „Freundinnen junger Mädchen“ am Patronate beteiligen und zwar in der Weise, daß die betreffenden Patrone jeweils über ihre Besuche etc. an die Anstaltsleitung Bericht erstatten würden. Aus dem 44. Jahresbericht der Anstalt Sonnenberg ist zu ersehen, daß es daselbst in dieser Weise gehalten wird. Das Patronat ist somit das hauptsächlichste Mittel zur bleibenden Verbindung ausgetretener Zöglinge mit der Anstalt. Die Hauseltern kennen aber noch andere Mittel: Von Zeit zu Zeit einen freundlichen Gruß aus der Anstalt mit Ansichtskarte, eine freundliche Einladung zum Jahres- oder Weihnachtsfeste, zu einem Spaziergang oder einer größern Reise etc. etc., vielleicht auch, wo es nötig ist, eine Unterstützung in Geld oder in Kleidern. Die Liebe hört ja nimmer auf!

Eine wichtige Frage bleibt mir hier noch zur Beantwortung: „Sind Besuche ausgetretener Zöglinge stets von gutem Einfluß auf die Anstaltszöglinge? Antwort: Nein! Da habe ich schon sehr schlimme Erfahrungen gemacht in meiner Anstalt, in welcher verwahrloste Knaben erzogen und jugendlich Bestrafte versorgt werden. Es gab und gibt immer wieder ehemalige Anstaltszöglinge, deren Erscheinen in der Anstalt die Hauseltern nur mit Besorgnis sehen. Das sind diejenigen, die meinen, sie müssen ihren frühern Kameraden zeigen, daß sie jetzt nicht

mehr einfältige Kinder sind, sondern *freie* Leute und das glauben sie am besten dadurch zu beweisen, daß sie gemeine Reden führen, fluchen, von lustiger Gesellschaft und Unterhaltung reden, von Theater- und Wirtshausbesuch mit Seinesgleichen oder mit netten Fräulein u. s. w. Nicht nur, daß durch solche Reden bei manchem Anstaltkind die Sehnsucht nach Erlösung aus der Anstalt geweckt wird, werden auch ihre Herzen vergiftet! Solche Besuche sind entschieden zu verbieten und von der Anstalt fern zu halten.

Eine höchst wichtige Aufgabe der Patrone ist, für die *Fortbildung der ausgetretenen Zöglinge* wohl besorgt zu sein. Dabei denken wir an:

1. Die theoretische und praktische Aneignung der Berufskennntnisse und der Berufstätigkeit;
2. Die weitere körperliche und geistige Entwicklung des Lehrlings.

Wie schon bemerkt, ist betreffendem Gewerbslehrlinge die theoretische Fortbildung in § 6 der Vertrags-Formulare garantiert. Hier heißt es: „Der Lehrling ist während der ganzen Lehrzeit zum fleißigen Besuch des Unterrichts in der ihm zugänglichen und der Berufsbildung dienlichen gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet. Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling die nötige freie Zeit zum Besuche dieses Unterrichts. Als Unterrichtsfächer werden vorgesehen (siehe Vertragsformular):

Aehnliche bestimmte Normen hat der „Verein junger Kaufleute“ in seinen Vertrags-Formularen. Einen Landwirtschaftslehrling übergeben wir vorerst für ein oder zwei Jahre einem tüchtigen Landwirt in Dienst, sodann lassen wir ihn Winterkurse oder den Schulkurs einer der schweizerischen landwirtschaftlichen Schulen besuchen, so die Anstalt Rütli bei Zollikofen, Brugg, Strickhof, Plantahof bei Landquart, Kusterhof oder die Obst- und Weinbauschule Wädenswil. Zöglinge, die sich dem Lehramte widmen wollen, treten in ein Seminar und wir Hauseltern sorgen für Stipendien etc. So sorgen wir für Vertretung im Nähr- und Lehrstande. Für den Wehrstand sorgen andere Institutionen, Militärorganisation und Gesetze. *Eines* aber tut not, nämlich daß wir Vorsteher und Vorsteherinnen auch an uns selbst denken, d. h. an unsere Anstalt, an die Erziehung und Heranbildung von tüchtigen Gehilfen und Gehilfinnen, sei es als Lehrer oder Lehrerin, als Knecht oder Magd.

Es wäre dies die Erfüllung meiner Ideale, das benötigte Hilfspersonal meiner Anstalt selber heranzubilden! Leider aber habe ich es noch niemals erreicht. — Die *weitere körperliche und geistige Entwicklung* erhält der Jüngling, die Jungfrau ausschließlich nur in der *Gesellschaft mit Andern*. Göthe sagt:

„Es bildet ein Talent sich in der Stille,
Sich ein Charakter in dem Strom der Welt!

Das wissen wir Armenerzieher wohl. Wird wohl auch im Patronat stets Göthes Grundsatz nachgelebt? Ich sage nein und als Beleg führe ich folgendes an: Im 31. Jahresbericht der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen steht auf Seite 20 folgendes zu lesen: „Es ist ihm (dem Lehrling) offenbar unbequem, daß im Vertrage bestimmt ist, er müsse abends 9 Uhr zu Hause sein, dürfe in einen Verein, *heisse er wie er wolle, nicht* eintreten, müsse die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen und im Hause sei ihm das Rauchen untersagt, denn „drei Jahre lang so folgen müssen, deckt sich nicht mit seinem Freiheitsbegriff“. Zwei *Gebote* und ein *Verbot* sind in dieser Vertragsbestimmung berechtigt und bezwecken die Erziehung des Jünglings, aber *das Verbot*, in einen Verein (sei es auch der „Schweizerische Jünglingsverein“) einzutreten, ist verfehlt und bezweckt das Gegenteil zur „Erziehung zum richtigen Gebrauch der persönlichen Freiheit.“ Ich dachte mir seinerzeit beim Lesen dieses Jahresberichtes, resp. der Vertragsbestimmung, das muß offenbar ein ganz unbändiger Lehrling, eine Bestie von einem Menschen gewesen sein, die man in Fesseln legen mußte. Aber gewiß ist, der nach Freiheit dürstende Jüngling zersprengt seine Bande, „denn der Mensch ist frei und wär er in Ketten geboren,“ einmal hört die Kindheit auf, beim Einen früher, beim Andern später!

Soll der junge Mensch ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft werden, so *muss* er frühzeitig in sie hinein und als junger, gesunder Baum in ihr aufwachsen. Hier, in der Gesellschaft mit Andern, muß er geformt werden, um das einst im Dienste der Menschheit sein zu können, wozu ihn Gott bestimmt hat. Und, frage ich, sollte der junge Mensch ein erstes oder zweites Mal Fehlritte tun, ist er deswegen für Zeit und Ewigkeit verloren? Ich erinnere an das Gleichnis unseres Herrn und Meisters „Vom verlorenen Sohn“. Hörner wachsen nun einmal den jungen Menschen, abgestoßen müssen sie werden, besser dies im Jünglings- als erst im Mannesalter! Ueber den „Nutzen

und Schaden des Vereinslebens“ hat am 22. Juni 1903 Herr Pfr. Fichter in Basel in der Generalversammlung der „Schweiz. Erziehervereine“ in Olten referiert. Ich gestatte mir zum Schlusse meiner Arbeit, über das betreffende Referat kurz zu resumieren. Fichter sagt einleitend: „Ich habe es bei allem Schaden, den auch meine Seele nahm, nicht zu bereuen, daß ich als jugendlicher Mensch in einem Verein war und bin davon überzeugt, daß der Nutzen größer war als der Schaden. In Vereinen werden Freundschaften oft fürs ganze Leben geschlossen. Der junge Mensch hat das Bedürfnis, seinen *Freund frei* zu wählen. Der Verein ist der *Durchgang zur gesamten Menschheit* auch für die Jugend. Wären die Leistungen der Vereine betr. die körperliche, intellektuelle, wissenschaftliche, praktische und berufliche Ausbildung der Mitglieder nicht anerkennenswert, würden sie sich nicht der Subventionen von Behörden und gemeinnützigen Korporationen erfreuen! Auch der Jüngling, die Jungfrau müssen dem Grundsatz nachzuleben suchen: „Kannst du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an!“ Wo anders als *im Freundeskreise* soll der junge Mensch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Solidarität, der Gemeinschaft, das Ideal des „Einer für Alle und Alle für Einen“, der Bruder- und Menschenliebe *lernen und üben!* Insbesondere empfiehlt Herr Fichter für junge Leute den Eintritt in die *christlichen Jünglingsvereine*, die auf der ganzen Erde verbreitet sind, Vereine in christlicher Liebe und Zucht unter Leitung erfahrener Jugendfreunde und Jugenderzieher. Das Werden *freier, guter* Persönlichkeiten in der großen menschlichen Gesellschaft ist ein — *ewiges Geheimnis!* Eine wahrhaft gute Persönlichkeit wird aber nur gebildet in der *höchsten Gemeinschaft mit Gott*, dem besten Freunde, auch — des jungen Mannes!

Ich schließe mein Referat mit einem Spruche Göthes:

„Wir können die Kinder nach unserm Sinne *nicht formen*,
So wie Gott sie uns gab, so muß man sie haben und *lieben*,
Sie erziehen aufs beste und jeglichen lassen *gewähren*,
Denn der Eine hat die, der Andere andere Gaben.“
